

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 2. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

zum Thema:

Tarifausgleich in der Kulturförderung IX

und **Antwort** vom 21. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 24 032

vom 02.10.2025

über Tarifausgleich in der Kulturförderung IX

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie begründet der Senat den Wegfall der Hauptstadtzulage für jene Beschäftigten der landeseigenen Bühnen (LHO-Betriebe), die nicht dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) unterliegen, ab dem 1. November 2025? Warum beendet der Senat die bisherige Praxis, dass sämtliche Beschäftigte der unmittelbaren Landesverwaltung die Hauptstadtzulage erhalten?¹

Zu 1.:

Für Beschäftigte der LHO-Betriebe, die bis zum 31. Oktober 2025 einen Anspruch auf die Gewährung einer außertariflichen Hauptstadtzulage haben, entfällt dieser Anspruch, wenn sie nicht unter den Tarifvertrag über die Gewährung einer Hauptstadtzulage (TV Hauptstadtzulage) fallen. Grund dafür ist die von Anfang an befristete außertarifliche Regelung der Hauptstadtzulage gemäß Rundschreiben IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020.

¹ Vgl. das Rundschreiben IV Nr. 9/2025 vom 14. Februar 2025.

2. Wie viele Beschäftigte sind betroffen? (Bitte um Aufschlüsselung für alle fünf LHO-Betriebe)

Zu 2.:

Bei den LHO-Betrieben im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) sind laut Stellenplan der Einrichtungen gemäß dem Tarifvertrag Normalvertrag (NV) -Bühne folgende Stellen / Stellenanteile betroffen:

Deutsches Theater: 108

Volksbühne: 83,2

Maxim Gorki Theater: 114,05

Theater an der Parkaue: 49,09

Konzerthaus: 12

3. Wie viele Beschäftigte im Landesdienst sind darüber hinaus betroffen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Verwaltungseinheiten bzw. Behörden, sonstigen LHO-Betrieben, etc.)

Zu 3.:

In der unmittelbaren Landesverwaltung sind darüber hinaus 33 Beschäftigte vom Wegfall der außertariflichen Hauptstadtzulage betroffen. Es handelt sich dabei um sechs Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnisse die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Schulwegbegleiterinnen und Schulwegbegleiter anzuwenden sind, sowie um 27 Beschäftigte, die als Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter an der Knobelsdorff-Schule Oberstufenzentrum Bautechnik arbeiten, auf die die Richtlinien zur Regelung der Löhne der Beschäftigten jeweils zutreffen. Aufgrund der geringen Zahl der betroffenen Schulwegbegleiterinnen und Schulwegbegleiter ist eine weitere Aufschlüsselung nach Beschäftigungsdienststellen datenschutzrechtlich nicht zulässig.

4. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass damit in der unmittelbaren Landesverwaltung eine Zwei-Klassen-Gesellschaft etabliert wird, bei der Beschäftigte auch in ein und demselben öffentlichen Betrieb bzw. derselben Verwaltungseinheit und Behörde nicht mehr den gleichen Lohn für die gleiche Arbeit erhalten? Welche Auswirkungen hat das nach Auffassung des Senats auf den betrieblichen Frieden und die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber – und was sagt der Vorgang über das Maß der Wertschätzung aus, dass es seinen Beschäftigten entgegenbringt?

Zu 4.:

Die Beschäftigten der unmittelbaren Landesverwaltung, ob in einem Betrieb, in einer Verwaltungseinheit bzw. in einer Behörde, verrichten keinesfalls die gleiche Arbeit. Dennoch beeinflusst der Wegfall der Hauptstadtzulage bei Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Normalvertrags (NV) Bühne bzw. den Tarifvertrag für Musiker in Konzert- und Theaterorchestern (TVK) fallen, das Betriebsklima und die Attraktivität der LHO-Betriebe. Die konkreten Auswirkungen werden sich ab 1. November 2025 zeigen.

Sofern die genannten Beschäftigten über ein Firmenticketabonnement verfügen oder ein solches abschließen, wird ihnen ab dem 1. November 2025 ein außertariflicher Zuschuss zu den vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg angebotenen Firmentickets in Höhe von 15 Euro monatlich, mindestens jedoch in Höhe des für das Firmenticket jeweils geltenden Mindestarbeitgeberzuschusses gewährt. Damit bleibt ein Abonnement der günstigen Firmentickets für diese Beschäftigten möglich.

5. Inwiefern hat der Senat die Betroffenen und ihre gesetzlichen Vertretungen über den Wegfall der Hauptstadtzulage für eine Vielzahl der Beschäftigten in der unmittelbaren Landesverwaltung informiert? Wie positionieren sich die zuständigen Personalräte und Gewerkschaften zu dem Vorgang?

Zu 5.:

Die Dienststellen des Landes Berlin wurden mit Rundschreiben IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 über die bis zum 31. Oktober 2025 befristete Gewährung einer außertariflichen Hauptstadtzulage informiert. Der Hauptpersonalrat stimmte der Regelung mit Hinweisen, die sich auch auf die Laufzeit bezogen, am 22. Juli 2020 zu.

Die TV Hauptstadtzulage wurde den Dienststellen mit Rundschreiben IV Nr. 31/2024 vom 21. November 2024 bekanntgegeben. Mit Rundschreiben IV Nr. 9/2025 vom 14. Februar 2025 wurden die Dienststellen informiert, dass das Rundschreiben IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 für Beschäftigte und auszubildende Personen, die von TV Hauptstadtzulage erfasst sind, ab dem 1. April 2025 nicht mehr anzuwenden ist. Auf die Befristung des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 wurde hingewiesen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass eine außertarifliche Regelung der Mindestarbeitgeberzuschüsse für die vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg angebotenen Firmentickets ab dem 1. November 2025 für Beschäftigte der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung geprüft wird, die nicht von TV Hauptstadtzulage erfasst sind. Mit Rundschreiben IV Nr. 26/2025 vom 1. Juli 2025 wurden die Dienststellen über die außertarifliche Regelung der Zuschüsse zu den vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) angebotenen Firmentickets informiert. Die Zustimmung des Hauptpersonalrates erfolgte mit Schreiben vom 1. Juli 2025. Mit Rundschreiben IV Nr. 31/2025 vom 1. September 2025 wurden die Dienststellen über die aufgrund der Änderungen erforderlichen schriftlichen Mitteilungen nach dem Nachweisgesetz an die Beschäftigten informiert.

Alle Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen werden in die Rundschreibendatenbank des Landes Berlin eingestellt. Über die Veröffentlichung eines Rundschreibens werden die Dienststellen zusätzlich per E-Mail informiert. Gleiches gilt für den Hauptpersonalrat, soweit er nicht ohnehin nach dem Personalvertretungsgesetz Berlin vorab zu beteiligen ist, und die Hauptschwerbehindertenvertretung. Die Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen richten sich an die Dienststellen des Landes Berlin, die ihre Beschäftigten in eigener Zuständigkeit informieren.

6. Inwieweit wurde der Wegfall der Hauptstadtzulage für einen Teil der Beschäftigten der landeseigenen Bühnen bei der Fortschreibung der Zuwendung für die betroffenen LHO-Betriebe im Entwurf des Senats für das Haushaltsgesetz 2026/27, Einzelplan 08, berücksichtigt? Wie hoch ist der Differenzbetrag bzw. um welchen Betrag wurde die Zuwendung infolge des Wegfalls der Hauptstadtzulage für einen Teil der Beschäftigten gekürzt? (Bitte um Aufschlüsselung für alle fünf LHO-Betriebe)

Zu 6.:

Der Haushaltsplanentwurf 2026/2027 der betreffenden Ansätze basiert auf den Ansätzen des Haushaltsplans 2024/2025, in denen Mittel für den Ausgleich der Zahlung der Hauptstadtzulage enthalten sind. Sämtliche in Bezug auf diese Ansätze vorgenommenen Kürzungen bzw. Erhöhungen sind im Erläuterungsteil angegeben. Darüber hinaus wurden keine Veränderungen vorgenommen.

7. Wie hoch fällt der Differenzbetrag im unmittelbaren Landesdienst insgesamt aus? (Bitte um Aufschlüsselung nach Verwaltungseinheiten bzw. Behörden, sonstigen LHO-Betrieben, etc.)

Zu 7.:

Nach Angabe der LHO-Betriebe im Geschäftsbereich der SenKultGZ haben diese insgesamt ca. 840.000 € jährlich als Hauptstadtzulage ausgereicht. Zum Differenzbetrag bei den oben genannten Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern sowie den Bauarbeiterinnen und Bauarbeitern liegen dem Senat keine Informationen vor.

8. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 8.:

Nein.

Berlin, den 21.10.2025

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt